|  |  |
| --- | --- |
| Departement  Bau, Verkehr und UMWELT |  |

***Wichtiger Hinweis***

***Der Kanton Aargau führt öffentliche Anhörungen digital als eAnhörungen durch. Diese Vorlage dient nur zur internen Ausarbeitung von Inhalten der Stellungnahme.***

***Die Stellungnahme selber ist digital über das "Smart Service Portal" einzureichen. Weitere Informationen dazu unter:***[***www.ag.ch/anhörungen***](http://www.ag.ch/anh%c3%b6rungen)***.***

|  |
| --- |
| Fragebogen zur Anhörung |
| Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung; Anpassung an die Mustervorschriften im Energiebereich |

# Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 20. Mai 2022 bis 19. August 2022.

# Inhalt

Mit der vorliegenden Teilrevision des Energiegesetzes unternimmt der Regierungsrat einen weiteren Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energiezukunft – mit dem Ziel der Dekarbonisierung, des Erhalts der Versorgungssicherheit und des Ausbaus erneuerbarer Energien.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter   
[www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen).

# Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

**KANTON AARGAU**  
**Departement Bau, Verkehr und Umwelt**  
Adrian Fahrni  
Abteilungsleiter  
Abteilung Energie  
062 835 28 77  
adrian.fahrni@ag.ch

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie elektronisch über das "Smart Service Portal" (www.ag.ch) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch oder per E-Mail zu:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt  
Abteilung Energie  
Entfelderstrasse 22  
5001 Aarau  
E-Mail: energie@ag.ch

Kontaktangaben im Rahmen der Stellungnahme

Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an dieser Anhörung teilnehmen:

* Privatperson
* Organisation

Bitte notieren Sie Ihre entsprechenden Kontaktangaben:

|  |  |
| --- | --- |
| Name der Organisation\* | Aargauischer Bauverwalterinnen und Bauverwalterverband |
| Vorname | Walter |
| Nachname | Gloor |
| E-Mail | walter.gloor@rothrist.ch |

\* nur angeben, wenn Stellungnahme im Namen einer Organisation erfolgt)

Fragen zur Anhörung

Frage 1: Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (§ 4a EnergieG)

Die Energiedirektorenkonferenz hat sich zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch des Gebäudebestands zu reduzieren. So soll die bisherige Entwicklung bezüglich Energiebedarf für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung bei Neubauten und Erweiterungen fortgesetzt, der Bedarf auf ein Minimum reduziert und das Energiegesetz dem Stand der Technik angepasst werden. Stimmen Sie der Zielsetzung zu, die Reduktion des Bedarfs auf ein Minimum anzustreben?]

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

* ja
* eher ja
* eher nein
* nein
* keine Angabe

**Bemerkungen:**

Der Umstieg auf die neuen Vollzugshilfen EN 100 bis EN 142 (MuKEn 2014) ist für die Personen in der öffentlichen Verwaltung, die für die Kontrolle der energetischen Nachweise verantwortlich sind, ohne grossen zusätzlichen Schulungsaufwand möglich.

Frage 2: Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer (§ 4b EnergieG)

Bestehende rein elektrische Wassererwärmer sollen mit einer Frist von 15 Jahren ausser Betrieb genommen werden. Sie sind zu ersetzen durch Wassererwärmer, die mit dem Heizungssystem verbunden sind oder primär erneuerbare Energie verwenden (siehe bisheriger § 12 EnergieV). Stimmen Sie dieser Einsparung elektrischer Energie zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

* ja
* eher ja
* eher nein
* nein
* keine Angabe

**Bemerkungen:**

Es ist uns schleierhaft wie der Gemeinderat einen Vollzug sicherstellen kann, wenn es keine Angaben über die im Einsatz stehenden Elektro-Wassererwärmer gibt. Für die Erreichung der energiepolitischen Ziele ist das seit 2012 bestehende Verbot von Elektro-Wassererwärmer ausreichend.

**Antrag:**

Der § 4b, Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen.

**Frage 3: Heizungsanlagen (§ 7 EnergieG)**

a)  
Nach gültigem Energiegesetz sind Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere Heizungsanlage mit geringerem CO2-Ausstoss zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist (Kostennachweis). Davon befreit sind nach geltendem Recht Heizungsanlagen, die durch eine gleichartige Heizungsanlage ersetzt werden. Die Revision dieser Bestimmung sieht vor, dass neu in jedem Fall, also auch bei gleichartigem Ersatz, ein entsprechender Kostennachweis erfolgen soll. Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass die Befreiung beim gleichartigen Ersatz aufgehoben wird?  
(§ 7 Abs. 1 EnergieG)

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

* ja
* eher ja
* eher nein
* nein
* keine Angabe

b)Stimmen Sie der Anpassung der Formulierung zu, dass zur Vermeidung der Umgehung gesetzlicher Bestimmungen eine Präzisierung im EnergieG vorgenommen wird? (§ 7 Abs. 3bis EnergieG)

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

* ja
* eher ja
* eher nein
* nein
* keine Angabe

**Bemerkungen:**

[Text]

**Frage 4: Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers (§ 7a EnergieG)**

Sind Sie damit einverstanden, dass beim Ersatz eines Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzungen diese so auszurüsten sind, dass der Anteil nicht erneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

* ~~ja~~
* ~~eher ja~~
* eher nein
* nein
* keine Angabe

**Bemerkungen:**

Wir haben ein gewisses Verständnis dafür, wenn das Baubewilligungsverfahren für die Realisierung von Luft/Wasserwärmepumpen durch ein einfaches Meldeverfahren ersetzt werden soll. Aus unserer Sicht ist es nicht zulässig die Umweltvorschriften des USG im Bereich Luft und Lärm mit einer Meldepflicht beim Ersatz von Wärmeerzeugern ausser Kraft zu setzen. Es wäre besser, wenn zur Förderung von Luft/Wasserwärmepumpen in der übergeordneten Gesetzgebung Vorschriften für den maximal zulässigen Schaldruckpegel erlassen würde. Eine Anlage mit einem Schaldruckpegel von max. 45 dB könnte dann vom Lärmnachweis befreit werden und eine Baubewilligungspflicht wäre nicht mehr notwendig.

Die ausführlichen Erläuterungen im Anhörungsbericht zu den Vorschriften im § 7a, Abs. 2 bis, der neue § 22a, Abs. 1 bis 3 (EnergieV) und § 49b (BauV) zeigen auf, dass beim geplanten einfachen Meldeverfahren die gleichen Unterlagen wie bisher im ordentlichen Baugesuchsverfahren beigelegt werden müssen. Der Prüfaufwand für die Baubewilligungsbehörde wird dadurch nicht erleichtert sondern mit den zusätzlichen Vorschriften sogar noch erschwert. Das Anzeigeverfahren für Solaranlagen, in dem mit einem Blick auf die Planunterlagen die Gesetzeskonformität geprüft werden kann, ist bei so einer umfassenden Prüfung wie beim Ersatz eines Wärmeerzeugers nicht vergleichbar.

**Antrag**

§ 7a, Abs. 1 neu

Der Ersatz des Wärmeerzeugers ist bewilligungspflichtig.

§ 22a, Abs. 3 b) (EnergieV) kann ersatzlos gestrichen werden. Die Zertifikate der Bilanzierungsstelle sind Bestandteil des Bewilligungsverfahrens.

Die Fremdänderung in § 61a BauG, Meldeverfahren und § 49b Abs.1 (BauV) wird abgelehnt.

## Frage 5: Härtefälle (beim Wärmeerzeugerersatz) (§ 7b EnergieG)

Bei nachgewiesener finanzieller Härte oder ausserordentlichen Verhältnissen soll eine Befreiung von der Verpflichtung gemäss § 7a durch die Behörde gewährt werden können. Zusätzlich soll die Behörde die Möglichkeit haben, bei ausserordentlichen Verhältnissen Ersatzlösungen zuzulassen. Stimmen Sie diesem Vorschlag zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

* ja
* eher ja
* eher nein
* nein
* keine Angabe

**Bemerkungen:**

[Text]

**Frage 6: Pflicht zur Erstellung eines GEAK Plus (bei zentralen/dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen) (§ 7c EnergieG)**

Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender Bauten mit zentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen oder solchen die dezentral sind und kein Wasserverteilsystem aufweisen, innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten der Bestimmung einen GEAK Plus erarbeiten, der aufzeigt, wie sich die Heizungen ersetzen lassen?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

* ja
* eher ja
* eher nein
* nein
* keine Angabe

**Bemerkungen:**

Den Unterlagen im Anhörungsbericht ist zu entnehmen, dass sich mit einem Ersatz aller elektrischen Heizungen im Winterhalbjahr der Stromverbrauch um 10-13 % reduzieren lässt. Die Pflicht einen GEAK Plus zu erstellen wird viel dazu beitragen, dass Hauseigentümer auf alternative Wärmeerzeugungssysteme umrüsten werden.

Wir sind überrascht, dass bei einer so wirkungsvollen Massnahme der Vollzug aussen vor gelassen wird. Im Gebäude und Wohnregister (GWR) ist ersichtlich, welche Gebäude mit elektrischen Heizungen betrieben werden. Da der Kanton Aargau die Erstellung von einem GEAK Plus unterstützt, wäre es für die kantonale Fachstelle problemlos möglich die betroffenen Hauseigentümer auf die GEAK Plus Plicht hinzuweisen.

Anstelle einer Bestimmung im Energiegesetz könnte dies auch in der Verordnung geregelt werden.

## Frage 7: Grundsatz Gebäudeautomation (§ 9a EnergieG)

Sind Sie damit einverstanden, dass Neubauten mit einer Energiebezugsfläche von mindestens 5‘000 m2, ohne Wohnbauten, mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten sind?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

* ja
* eher ja
* eher nein
* nein
* keine Angabe

**Bemerkungen:**

Es ist richtig, dass der Vollzug dieses Moduls bei der Bauabnahme einfach möglich ist. Problematisch verhält es sich, wenn die Vorschriften nicht eingehalten sind. Nachdem das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) der Ansicht ist, dass Bussen bei Vergehen gegen die Baugesetzgebung nach dem Verfahren der Strafprozessordnung geandet werden müssen stellen sich einige Fragen im Vollzug. Die Vollzugsorgane der Gemeinden, die bei Bussen bis CHF 2000 neu die die Funktion eines Staatsanwalts ausüben müssen, sind aus unserer Sicht im vorgesehenen Verfahren nach Strafprozessordnung überfordert. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen im Gebäudebereich, muss das Departement Bau, Verkehr und Umwelt auch im Vollzug mehr Verantwortung übernehmen.

**Frage 8: Grundsatz Betriebsoptimierung (§ 9b EnergieG)**

Unterstützen Sie die Einführung einer Pflicht zur Betriebsoptimierung bei der Gebäudetechnik in Nichtwohnbauten mit einem Verbrauch an elektrischer Energie von mindestens 200‘000 kWh?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

* ja
* eher ja
* eher nein
* nein
* keine Angabe

**Bemerkungen:**

[Text]

⮚ Möchten Sie allgemeine oder ergänzende Bemerkungen machen, Hinweise geben   
oder Fragen stellen?

[Text]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Schlussbemerkungen:**

Einleitend wird erwähnt, dass mit den Vertretern der Fraktionen des Grossen Rates, sowie verschiedene Gespräche mit Vertretern der Verbände und Branchen im Vorfeld durchgeführt wurden. Ausgerechnet die mit dem Vollzug befassten Gemeindepersonalverbände wurden vor der Vernehmlassung nicht zu einem Gespräch eingeladen oder angehört.

Aus unsere Sicht handelt es sich bei der Gesetzesvorlage um eine Light-Version. Wir hätten uns weitergehende Massnahmen gewünscht.

Wir stellen fest, dass der Vollzug ein wichtiger Baustein für das Gelingen der Umsetzung der Energievorschriften ist. Im Anhörungsbericht wurde dies zum Teil gar nicht thematisiert, falsch oder nicht gesetzeskonform dargestellt.

Wir hoffen, dass in Zukunft die mit dem Vollzug betroffenen Gemeindeverbände rechtzeitig in den Gesetzesprozess einbezogen werden und erwarten, dass der Vollzug im Energiebereich zwischen Kanton und Gemeinden überarbeitet wird.